



**Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für den Kindergarten und die Krabbelstube
der Gemeinde Rottenbach
geltend ab 01.09.2026**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern des Kindes
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz)
17. Beförderung von Kindergartenkinder
18. Sonstige Informationen
19. Inkrafttreten

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Rottenbach, 4681 Rottenbach 12 (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in Rottenbach Nr. 2.

2. Arbeitsjahr

Der Beginn des Arbeitsjahres der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wird den Erziehungsberechtigten am Ende des laufenden Kindergartenjahres und vor Beginn der Hauptferien schriftlich mitgeteilt und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Mit den Neuanfänger/innen wird der Start des Kindes von der jeweiligen Pädagogin persönlich mit den Erziehungsberechtigten festgelegt.

Die Eingewöhnungszeit für die Kinder ist individuell von Kind zu Kind verschieden! Bitte planen Sie Begleitungszeit ein.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Ferienzeiten:

Der Beginn und das Ende der Haupt- und Osterferien werden jeweils am Beginn des Kindergartenjahres jedoch spätestens bis Ende Oktober bekannt gegeben.

Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01.

Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

- 3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journdienstes zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Dies wäre in den Herbstferien und Semesterferien der Fall.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

- 3.3. In den Hauptferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) kann ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedeckt werden.

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung des Gemeindekindergartens Haag am Hausruck, Lambacherstraße 8, 4680 Haag am Hausruck nach den gesetzlichen Regelungen, sowie einer gesonderten Gemeindeverordnung zur Sommerbetreuung, sofern Bedarf gegeben ist.

In diesem Fall müssen die Eltern eine separate Betreuungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Haag am Hausruck treffen.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1. Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:15 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:15 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	07:15 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:15 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:15 Uhr	12:30 Uhr

4.2. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

- 4.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.4. Für die Kinder der Krabbelgruppe ist eine Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) nicht möglich.
- 4.5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.6. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- Kindergarten: vom vollendeten 3 Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Krabbelstube: ab 11/2 Jahren
- Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Die Kindergartenleitung nimmt mit den Vorgemerkten Kontakt auf und informiert über das weitere Aufnahmeprozedere.
- 6.3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.4. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für zwei Tage pro Woche erfolgen. Jene Vormerkungen mit mehrtägigem Bedarf werden vorrangig behandelt.
- 6.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - Sozialversicherungsnummer des Kindes,
 - Impfbescheinigung,
 - Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (Vorlage beim Rechtsträger – Gemeinde),
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren).

6.6. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

6.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.04. eines Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern und im Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem Oö. KBG durch die Hauptwohnsitzgemeinde voraus.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Rottenbach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

7.2. Mit dem monatlichen zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 18. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. KBG bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 2. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 8.2. Kinder, die gem. § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gem. § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. **Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden in der Kernzeit regelmäßig besuchen (= 4 Stunden pro Tag).**
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen (= 25 Tage), an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 8.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Rottenbach und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
- 9.3. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung in der Krabbelstube nicht möglich.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 10.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

- 11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl (zB Info Lied- und Spruchgut, Elternbriefe, Entwicklungsgespräch).
Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein bzw. führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

- 13.1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind von den Eltern einzuhalten.
Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen unter Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.
- 13.2. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 13.3. Die Eltern leisten einen Material-/Regiebeitrag, übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
- 13.4. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 13.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei vielen Fehltagen wird ein ärztliches Attest eingefordert.

- 13.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 13.7. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden sind, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 13.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.9. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 13.10. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.11. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **unverzüglich** von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. **Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine (fach-) ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.** Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.12. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 13.13. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Dem Personal der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes (Erziehungsberechtigter übergibt Kind beim Gruppenraum persönlich an das Kindergartenpersonal).

Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Nach Übergabe ist die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung umgehend zu verlassen. Außerhalb der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Bei Kindern, die mit dem Bus zur Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht bei der Übergabe der Kinder durch die Begleitperson vom Bustransport an das Kindergartenpersonal und endet die Aufsichtspflicht mit der Übergabe der Kinder vom Kindergartenpersonal an die Begleitperson vom Bustransport.

Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen oder es ist ein Vermerk im Aufnahmebogen. Wenn beides nicht der Fall ist, werden die Kinder nicht mitgegeben.

- 13.14. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Kindergartenleitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 13.15. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen (nur volljährige Personen ab 18 Jahren).
- 13.16. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen. Sollte weiterhin die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Rottenbach besucht werden, ist von der neuen Hauptwohnsitzgemeinde eine Bestätigung zur Übernahme des Gastbeitrages unaufgefordert vorzulegen.
- 13.17. Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und Bankverbindungen sind umgehend der Kindergartenleitung und dem Gemeindeamt Rottenbach bekanntzugeben.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Die Pädagoginnen haben aus diesem Grund alle 4 Jahre einen Erste Hilfe Kurs zu besuchen. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 14.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 14.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessenten erforderlich) berechtigt. Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

17. Beförderung von Kindergartenkindern

Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (idgF.) für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches.

18. Sonstige Informationen

Für alle mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Rechtsträgers und des Kindergarten- und Krabbelstubenpersonals keine Haftung übernommen.

Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung bzw bei Ausgängen, verursachen.

Ihr Kind ist durch den Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die Oö. Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

Bitte beachten Sie, dass die Zufahrtsstraße zum Kindergarten nur vom Busunternehmen genützt werden darf. Die Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

Für Eltern, die ihre Kinder persönlich in den Kindergarten bringen, stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

19. Inkrafttreten

Die Neufassung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung vom 15.07.2025 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:



(Ing. Alois Stadlmayr, BEd)

angeschlagen am: 22.06.2026
abgenommen am: 07.07.2026